

163. Kann der Abonnementspreis für ein litterarisches Werk, sowie die Zusage von seiten des Verlegers, daß die Abonnenten am Gewinne von Losen einer bestehenden Staatslotterie teilnehmen, als Thatbestandsmerkmal unbefugt veranstalteter öffentlicher Lotterie in Betracht kommen?

St.G.B. §. 286.

Vgl. Bd. 1 Nr. 26.

II. Straffenat. Ur. v. 26. Oktober 1880 g. D. Rep. 2249/80.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

„Das angefochtene Urteil stellt fest, daß der Angeklagte, um als Verlagsbuchhändler Abnehmer eines von ihm zu dem Preise von 5 Mark verlegten litterarischen Werks zu gewinnen, jedem Abonnenten den 400. Teil von den auf fünf, von ihm erworbenen und ihren Nummern nach bezeichneten Viertellosen der 160. preussischen Klassenlotterie etwa entfallenden Gewinnen unter Ausgabe von Garantiescheinen versprochen habe, und daß die Auszahlung der Gewinne an die Abnehmer sofort nach beendigter Ziehung der 4. Klasse erfolgt sei.

Das erkennende Gericht hält gleichwohl den Thatbestand des den Gegenstand der Anklage bildenden Vergehens nach §. 286 St.G.B.'s nicht für gegeben, weil es hierzu an verschiedenen Voraussetzungen gebreche.

Zunächst vermißt das freisprechende Urteil das für den Begriff der Lotterie wesentliche Merkmal des Einsazes, welcher für das Unrecht, im Wege der Auslosung ein bestimmtes Vermögensobjekt zu ge-

winnen, geleistet worden sei, da der von den Abonnenten für das literarische Werk gewährte Abonnementpreis als Einfaß nicht gelten könne, dieser Preis vielmehr in dem Werke selbst und nicht in dem zugleich in Aussicht gestellten Gewinn sein Äquivalent habe. Allein die Ansicht, daß es für die Frage, ob ein auf einen Gewinn ein Anrecht verleihender Einfaß in eine Lotterie vorliege, erheblich sei, ob der Empfänger des bezeichneten Garantiescheines in dem literarischen Werke ein Äquivalent für den Abonnementpreis erhalten habe, ist eine rechtsirrtümliche. Auch wenn es richtig wäre, daß die Abonnenten in dem literarischen Werke einen dem Abonnementpreis entsprechenden Gegenleistungswert empfangen hätten, so würde der Umstand, daß nach der Feststellung des Urteiles das Versprechen der Auszahlung des Anteiles etwaiger Gewinne nur gegen die Verpflichtung der Abonnenten, den Preis von 5 Mark für das literarische Werk zu zahlen, gegeben wurde, doch entscheidend für die Annahme sein, daß dieser Preis zugleich den Einfaß zum Erwerbe des Anrechtes auf Gewinn bildete. Um dies erkennen zu können, war rechtlich keineswegs erforderlich, daß ein Teil des Betrages von 5 Mark ausdrücklich als Entgelt für das Gewinnrecht bezeichnet und auf diese Weise derselbe eigens ermittelt worden wäre. Dadurch, daß der Gesamtbetrag von 5 Mark „Abonnementpreis“ genannt wurde, war die Thatsache in keiner Weise beseitigt, daß der Erwerb des Anrechtes auf den in Aussicht gestellten Gewinn ausschließlich von dem Eintritt in das Abonnement abhängig gemacht war, der sogenannte Abonnementpreis also in Wirklichkeit sowohl für das Werk, wie für die Aussicht auf den Gewinn gezahlt wurde. Zu der Entscheidung, ob eine Beschädigung der Abonnenten und eine gewinnfüchtige Ausbeutung derselben seitens des Verlegers, welcher den besonderen Gewinn durch Eintritt in das Abonnement ermöglichte und in der Absicht, die Abnahme des Werkes, wie das Urteil selbst feststellt, zu fördern, handelte, ferne gehalten sei, war allein die Behörde berufen, deren Prüfung nach der Vorschrift des §. 286 St.G.B.'s zu unterstellen war, ob die Erlaubnis zur Veranstaltung des Glückspiels zu gewähren sei, und deshalb kann die endgültige Beantwortung der Frage, ob die angefohrnen Vermögensopfer für den ungewissen Gewinn als angemessen zu erachten seien oder nicht, dem Veranstalter und dem den Abonnementpreis festsetzenden Verleger nicht anheimgegeben sein. Es kann auch mit Grund nicht angenommen werden,

daß die, gegen die Verpflichtung den Abonnementpreis zu zahlen, vom Buchhändler erteilte Zusicherung, den Abonnenten etwaigen Gewinn auszuzahlen, als das Versprechen der Gewährung eines denselben zu gute kommenden, aus dem Gewinne anfallenden Rabatts, wie das Urteil ausführt, in Betracht zu ziehen sei. So sehr an sich schon es bedenklich erscheinen würde, jene Zusicherung einer Auszahlung völlig ungewissen Gewinnes rechtlich in eine Linie mit einem in bestimmtem Verhältnisse zum Buchpreise dem Käufer bewilligten üblichen Nachlasse an demselben zu stellen, so wenig könnte es, selbst wenn jener Gesichtspunkt sich rechtfertigen ließe, dem Buchhändler gestattet sein, den Rabatt in einer Art und Weise zu gewähren, welche als dem Verbote des Strafgesetzes zuwiderlaufend erscheinen müßte.

Die Strafkammer erblickt ferner einen Umstand, welcher dem Wesen der Lotterie widerstreite, darin, daß gegebenen Falles sämtliche 400 Abonnenten und zwar zu gleichen Teilen der Willenserklärung des Angeklagten zufolge hätten gewinnen oder sämtlich verlieren, nicht aber, wie es erforderlich gewesen wäre, ein Teil der Einsetzenden auf Kosten der Übrigen einen ihren Einsatz übersteigenden Gewinn hätte erhalten sollen. Nach dem Begriffe der Lotterie ist es aber kein Erforderniß, daß bestimmt worden ist, es habe der in Aussicht gestellte Gewinn nur einzelnen Einzählenden zuzufallen, es ist vielmehr in dieser Richtung dem freien Ermessen des Unternehmers anheimgestellt, den Spielplan zu gestalten, wie es ihm am meisten entspricht.

Das angegriffene Urteil vertritt endlich die Ansicht, es sei im gegebenen Falle eine Lotterie schon deshalb nicht als veranstaltet zu betrachten, weil der Angeklagte die Auszahlung aliquoter Teile eines ihm als Besitzer von Losen einer bereits bestehenden, somit bereits veranstalteten Lotterie etwa zufallenden Gewinnes zugesichert habe. Wenn indessen der Angeklagte davon, ob seinen Losen in der preussischen Staatslotterie ein Gewinn zufallen werde, die eigene Verpflichtung abhängig machte, seinen Abonnenten jenen Gewinn auszuzahlen, so hat er den durch die Auslosung der Staatslotterie zu Tage tretenden Zufall auch seinerseits als denjenigen bezeichnet, an dessen Eintritt er seine Verpflichtung geknüpft wissen wollte, er hat den für die Staatslotterie maßgebenden Zufall zugleich für die von ihm selbst veranstaltete Lotterie als entscheidend erklärt. Mit Unrecht bemerkt noch das Urteil, es würde eine vom Gesetze nicht beabsichtigte Beschränkung des Eigentümers

von Losen der Staatslotterie sein, wenn man demselben versagen wollte, andere an der von ihm erkaufte Hoffnung und an dem aus den Losen zu erzielenden Gewinne Anteil nehmen zu lassen, da der Eigentümer über sein Eigentum, wie bereits berührt ist, nicht in einer gegen die bestehenden Gesetze verstoßenden Weise verfügen darf. Der vorliegende Fall hat nichts mit dem gemein, in welchem der Eigentümer des Loses das Eigentum an demselben ganz oder zu einem aliquoten Teil einem anderen überläßt. In letzterem Fall ist Gegenstand des Vertrages das Los, das ganz oder teilweise einem anderen übereignet wird. Im vorliegenden Falle aber blieb der Angeklagte Eigentümer der Lose, und nur die Hoffnung auf die den Losen entfallenden Gewinne war Gegenstand des Rechtsgeschäftes (I. 11. §. 527 A.L.R.'s).

Bei der Unhaltbarkeit der erörterten, dem Urteile zu Grunde liegenden Rechtsansichten ist der Revision stattzugeben.“